

# Allgemeine Geschäftsbedingungen und Preise AlarmRuf.



Stand: 17.01.2025

## 1 Vertragspartner

Vertragspartner sind die Telekom Deutschland GmbH (im Folgenden Telekom genannt), Landgrabenweg 149, 53227 Bonn (Amtsgericht Bonn HRB 5919) und der Kunde, der kein Verbraucher im Sinne von § 13 BGB ist.

## 2 Vertragsgegenstand

Die Telekom überlässt dem Kunden im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten mit AlarmRuf einen Dienst zur Information und Alarmierung von Einsatzkräften. AlarmRuf ist ein mobilfunkgestütztes Produkt, das die Alarmierung von registrierten Einsatzkräften netzübergreifend per Telefon durch eine kurze Sprachansage ermöglicht.

- 2.1 Der Vertragsgegenstand ergibt sich aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese regeln in Verbindung mit dem Telekommunikationsgesetz (TKG) die Überlassung des AlarmRuf.
- 2.2 Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Kunden haben keine Geltung, und zwar auch dann nicht, wenn die Telekom in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Kunden Leistungen ohne Widerspruch gegen die Bedingungen des Kunden bewirkt.
- 2.3 Die Anbindung des Kunden an das Internet, die Aufrechterhaltung der Netzwerkverbindung sowie die Beschaffung und Bereitstellung der auf Seiten des Kunden erforderlichen Hard- und Software sind nicht Vertragsgegenstand.

## 3 Leistungsumfang

Die Telekom stellt das AlarmRuf-System mit den im Folgenden genannten Leistungsmerkmalen zur Verfügung:

### 3.1 AlarmRuf-Service

Die Telekom stellt eine technische Plattform zur Verfügung, die nach Alarmauslösung durch den Kunden oder von ihm berechnigte Stellen (Leitstelle oder Mobilfunkanschlüsse) einen oder mehrere Alarmrufe zeitnah parallel an vom Kunden vordefinierte Festnetz- oder Mobilfunkziele umsetzt. Das AlarmRuf-System ist netzübergreifend konzipiert und erreicht daher auch Einsatzkräfte, die über andere Mobilfunknetze oder im Festnetz alarmiert werden sollen. Die Anwahl von Sonderrufnummern ist ausgeschlossen.

### 3.2 AlarmRuf-Administration-Account und Web-Portal

Der Kunde erhält über einen von der Telekom zur Verfügung gestellten Benutzernamen und ein Passwort Zugang zu einem Internetportal zur Administration der/den spezifischen Alarmgruppe(n) und Alarmberechtigten. Innerhalb der Alarmgruppe kann der Kunde die zu alarmierenden Rufnummern durch einen vom ihm eingesetzten Administrator eigenverantwortlich festlegen. Die technischen Voraussetzungen für den notwendigen Internetzugang als auch die damit verbundenen Nutzungsentgelte sind nicht Bestandteil dieses Vertrages und vom Kunden selber zu erbringen.

### 3.3 AlarmRuf-Auslösung

Voraussetzung für das Alarmauslösen ist grundsätzlich die aktivierte Rufnummernanzeige am alarmauslösenden Gerät. Der Alarm kann ausgelöst werden:

#### a) Durch Leitstelle

AlarmRuf-Auslösung durch eine Leitstelle mittels berechtigtem Festnetzanschluss (z. B. Datenverbindung, Fax). Zum Auslösen eines Alarmrufes per Datenverbindung, ruft die auslösende Leitstelle – automatisiert durch ein Einsatzleitnehmer-System, eine geeignete Telekommunikationseinrichtung oder manuell – die entsprechende AlarmRuf-Zugangsnummer an.

# Allgemeine Geschäftsbedingungen und Preise

## AlarmRuf.



Eine Schnittstellenbeschreibung ist im Internet unter [www.telekom.de/gk/alarmruf-login](http://www.telekom.de/gk/alarmruf-login) zu finden. Die Alarmauslösung der Leitstelle per Datenübertragung oder Anruf beinhaltet die vom Kunden vorab festgelegte Alarmmeldung und die zu alarmierende Gruppe. Die Kosten des Anrufs oder einer Datenübertragung von der Leitstelle zum AlarmRuf-System sind durch die Leitstelle zu tragen. Welche Leitstelle eingebunden werden soll, teilt der Kunde der Telekom in Textform mit.

### b) Durch Alarmberechtigten

Basierend auf einem Sprach-Dialog-System wird eine Alarmnachricht durch den zur Alarmauslösung Berechtigten aufgesprochen. Die berechtigte Stelle wird vom Kunden in der AlarmRuf-Internet-Administration eingetragen und muss anhand ihrer Rufnummer identifizierbar sein (Rufnummernanzeige muss aktiviert sein).

Zum Auslösen eines AlarmRufes per Mobilfunk- oder Festnetztelefon ruft der AlarmRuf-Berechtigte die dem Kunden durch Telekom mitgeteilte Sprach-Zugangsnummer an. Die Kosten für diesen Alarmauslöseanruf trägt der Alarmberechtigte.

### 3.4 Alarmzustellung durch den AlarmRuf

Hat das AlarmRuf-System eine Alarmauslösung erhalten, ruft das AlarmRuf-System unmittelbar und automatisch die vorher festgelegten Zielrufnummern der selektierten Alarmgruppe an. Nach Rufannahme durch den Empfänger des Alarmrufs „liest“ das AlarmRuf-System die Alarmnachricht vor. Wird ein Empfänger der Alarmgruppe nicht erreicht (d. h. er nimmt den Anruf nicht an, ist vorübergehend nicht erreichbar), so wiederholt das AlarmRuf-System die Anrufe bis zu viermal im Abstand von derzeit ca. einer Minute. Nach dem fünften Versuch erfolgt keine weitere Aktivität seitens des AlarmRuf-Systems. Der Rückmeldestatus an den Alarmierenden wird auf „nicht erreicht“ gesetzt.

Der erfolgreiche AlarmRuf selber hat eine maximale Gesprächsdauer von einer Minute.

Zudem hat der Kunde die Möglichkeit der Versendung einer Alarm-Info-SMS. Diese informiert den Empfänger darüber, dass das AlarmRuf-System versucht hat, ihn zu erreichen. Dennoch erfolgen bis zu vier weitere AlarmRuf-Zustellversuche.

### 3.5 Alarmbeantwortung durch den Alarmempfänger

Der AlarmRuf-Empfänger kann die AlarmRuf-Sprachalarmierung per Tastendruck beantworten und so eine Statusrückmeldung abgeben.

Voraussetzung für die Rückmeldungen der alarmierten Gruppenmitglieder ist, dass das genutzte Telefon der Alarmempfänger das Tonwahlverfahren unterstützt (DTMF – Dual Tone Multi Frequency).

Wird die Verbindung ohne eindeutige Statusmeldung beendet oder unterbrochen, wird für diesen AlarmRuf der Status „unbestimmt“ für den Alarmierungs-Report gespeichert.

Der AlarmRuf-Empfänger hat die Möglichkeit, das AlarmRuf-System selber von seinem berechtigten Mobilfunkanschluss oder Festnetzanschluss anzurufen und den Alarm abzuhören.

### 3.6 AlarmRuf-Ergebnis-SMS/E-Mail

Pro Alarmgruppe können in der Internet-Selbstadministration die Empfänger der zusammengefassten Statusmeldungen (Rückmeldungen der Alarmempfänger) definiert werden. Derjenige, der in der Internet-Selbstadministration als Empfänger einer AlarmRuf Ergebnis-SMS ausgewählt wurde, bekommt ca. fünf Minuten nach Alarmauslösung eine Ergebnis-SMS von AlarmRuf, die ihn über die Statusmeldungen der zu Alarmierenden „seiner“ Alarmrufgruppe informiert. An berechnete Leitstellen wird bei der Alarmauslösung durch die Leitstelle eine Ergebnis-E-Mail gesendet.

### 3.7 Benutzerhandbuch

Die Telekom stellt dem Kunden ein Benutzerhandbuch in elektronischer Form mit allen notwendigen Informationen im Internet zum Download zur Verfügung.

# Allgemeine Geschäftsbedingungen und Preise

## AlarmRuf.



### 3.8 Bereitstellung / Zugang

Der Kunde erhält Zugang zu [www.telekom.de/gk/alarmruf-login](http://www.telekom.de/gk/alarmruf-login) der Telekom. Diese ist ein Administrationsportal der Telekom, über welches der Kunde seine Zugangsdaten zu AlarmRuf, Benutzerhandbuch, Reports etc. zur Verfügung gestellt bekommt. Die Leistung gilt mit dem Zugang zur Plattform der Telekom als bereitgestellt.

### 3.9 Support

Die Telekom stellt dem Kunden für die Beantwortung von allgemeinen Fragen und von Fragen zu den technischen Funktionalitäten von AlarmRuf einen kostenlosen Support per E-Mail an [systemkunden.gk@telekom.de](mailto:systemkunden.gk@telekom.de) zur Verfügung. Anfragen des Kunden im Rahmen dieser Supportleistung werden an Werktagen in der Regel innerhalb von 24 Stunden beantwortet. Der Support steht nur dem Kunden sowie dem Administrator bzw. dessen Stellvertretern zur Verfügung.

### 3.10 Betrieb

Alle Server und Systemkomponenten, die zum Betreiben von AlarmRuf notwendig sind, werden in einem technisch und organisatorisch abgesicherten, hochperformanten Rechnerverbund betrieben, der durch ein Firewall-System vor Angriffen und unberechtigten Zugriffen aus dem Internet geschützt ist. Die Grundleistungen (z. B. Netzwerk, Firewall, Backbone, Hardware) zum Betrieb von AlarmRuf stehen mit einer mittleren Verfügbarkeit von 99,8 % im Jahresdurchschnitt zur Verfügung.

Für Betrieb und System-Management gelten folgende Leistungsmerkmale:

- Betriebszeit täglich von 0.00 bis 24.00 Uhr;
- Annahme von Störungsmeldungen telefonisch und per E-Mail täglich von 8.00 bis 19.00 Uhr.

## 4 Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

Der Kunde hat insbesondere folgende Pflichten:

- a) Nach Abgabe einer Störungsmeldung sind die der Telekom durch die Überprüfung ihrer technischen Einrichtungen entstandenen Kosten zu ersetzen, wenn keine Störung der technischen Einrichtungen der Telekom vorlag und der Kunde dies bei zumutbarer Fehlersuche hätte erkennen können.
- b) Die überlassene Leistung darf nicht missbräuchlich genutzt werden, insbesondere ist dafür Sorge zu tragen, dass durch die Inanspruchnahme einzelner Funktionalitäten und insbesondere durch die Einstellung oder das Versenden von Nachrichten keinerlei Beeinträchtigungen für die Telekom, andere Anbieter oder sonstige Dritte entstehen.
- c) Die Telekom und ihre Erfüllungsgehilfen sind von sämtlichen Ansprüchen Dritter freizustellen, die auf einer rechtswidrigen Verwendung von AlarmRuf und der hiermit verbundenen Leistungen durch den Kunden beruhen oder mit seiner Billigung erfolgen oder die sich insbesondere aus datenschutzrechtlichen, urheberrechtlichen oder sonstigen rechtlichen Streitigkeiten ergeben, die mit der Nutzung von AlarmRuf verbunden sind. Erkennt der Kunde oder muss er erkennen, dass ein solcher Verstoß droht, besteht die Pflicht zur unverzüglichen Unterrichtung der Telekom.
- d) Persönliche Zugangsdaten (wie Kennwort/Passwort) dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden und sind vor dem Zugriff durch Dritte geschützt aufzubewahren. Sie müssen zur Sicherheit vor der ersten Inbetriebnahme sowie in regelmäßigen Abständen geändert werden. Soweit Anlass zu der Vermutung besteht, dass unberechtigte Personen von den Zugangsdaten Kenntnis erlangt haben, hat der Kunde diese unverzüglich zu ändern.
- e) Soweit der Kunde im Rahmen der Nutzung der Leistungsbeziehung personenbezogene Daten erhebt, verarbeitet oder nutzt und kein gesetzlicher Erlaubnistatbestand eingreift, ist vom Kunden die erforderliche Einwilligung des Betroffenen einzuholen. Für die Prüfung, ob ein gesetzlicher Erlaubnistatbestand vorliegt, ist allein der Kunde verantwortlich.
- f) Der Kunde ist verpflichtet, seine Systeme und Programme so einzurichten, dass weder die Sicherheit, die Integrität noch die Verfügbarkeit der Systeme, die die Telekom zur Erbringung der Leistungen einsetzt, beeinträchtigt wird.

## 5 Nutzung durch Dritte

Dem Kunden ist es nicht gestattet, die überlassenen Leistungen Dritten zum alleinigen Gebrauch oder zur gewerblichen Nutzung zu überlassen oder an Dritte weiterzugeben oder unter Einsatz der von der Telekom überlassenen Leistungen selbst als Anbieter von Telekommunikationsdiensten aufzutreten und Telekommunikationsleistungen, Vermittlungs- oder Zusammenschaltungsleistungen gegenüber Dritten anzubieten.

## 6 Zahlungsbedingungen

- 6.1 Vergütung und Nebenkosten sind grundsätzlich Nettopreise zuzüglich gesetzlich anfallender Steuern und Abgaben.
- 6.2 Die Abrechnung der für die Inanspruchnahme der Leistungen zu zahlenden Preise erfolgt entsprechend dem vom Kunden ausgewählten Zahlverfahren.
- 6.3 Bei Nutzung der Abrechnung über die Rechnung, ist der Rechnungsbetrag auf das in der Rechnung angegebene Konto zu zahlen. Er muss spätestens am zehnten Tag nach Zugang der Rechnung gutgeschrieben sein.
- 6.4 Sonstige Preise, insbesondere nutzungsabhängige Preise, sind nach Erbringung der Leistung zu zahlen.
- 6.5 Ein Aufrechnungsrecht steht dem Kunden nur zu, soweit seine Gegenforderung rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Dem Kunden steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur wegen Gegenansprüchen aus diesem Vertragsverhältnis zu.

## 7 Beanstandungen

Beanstandungen gegen die Höhe der Verbindungspreise oder sonstigen nutzungsabhängigen Preisen der Telekom sind umgehend nach Zugang der Rechnung an die Telekom zu richten. Beanstandungen müssen innerhalb von acht Wochen ab Rechnungszugang bei der Telekom eingegangen sein. Die Unterlassung rechtzeitiger Beanstandungen gilt als Genehmigung; die Telekom wird in den Rechnungen auf die Folgen einer unterlassenen rechtzeitigen Beanstandung besonders hinweisen. Gesetzliche Ansprüche des Kunden bei Beanstandungen nach Fristablauf bleiben unberührt.

## 8 Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) und Leistungen

### 8.1 Änderung der AGB

Die AGB können geändert werden, soweit dies zur Anpassung an Entwicklungen erforderlich ist, die bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar waren und die die Telekom nicht veranlasst hat oder beeinflussen kann und deren Nichtberücksichtigung die Ausgewogenheit des Vertrages in nicht unbedeutendem Maße stören würde und hierdurch wesentliche Regelungen des Vertrages nicht geändert werden. Wesentliche Regelungen sind insbesondere solche über die Laufzeit und die Kündigung des Vertrages.

Die AGB können auch angepasst werden, soweit damit nach Vertragsschluss entstandene Regelungslücken geschlossen werden, die nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages verursachen. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn sich die Rechtsprechung zur Wirksamkeit von Bestimmungen dieser AGB ändert, wenn eine oder mehrere Bestimmungen dieser AGB von der Rechtsprechung für unwirksam erklärt werden oder eine Gesetzesänderung zur Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser AGB führt.

### 8.2 Änderung der Leistungen

Die vertraglich vereinbarten Leistungen können geändert werden, wenn dies aus triftigem Grund erforderlich ist und die Änderung für den Kunden zumutbar ist. Ein triftiger Grund liegt vor, wenn die Änderung zur Anpassung an technische Entwicklungen (z.B. Änderung von technischen Plattformen, Systemen, Netztechnologien) oder aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Vorgaben erforderlich ist und dies bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar war. Eine Änderung ist

zumutbar, wenn das Gleichgewicht von Leistung und Gegenleistung nicht oder nur ganz unerheblich beeinträchtigt wird und unser Änderungsinteresse höher wiegt als das Interesse des Kunden an einer unveränderten Beibehaltung der Leistung.

### 8.3 Mitteilung der Änderungen und Kündigungsrecht

Änderungen der AGB oder der Leistungen gemäß Ziffer 8.1 bis 8.2 werden dem Kunden mindestens einen Monat, höchstens zwei Monate vor ihrem geplanten Wirksamwerden in Textform mitgeteilt. Dem Kunden steht bei Änderungen das Recht zu, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Kosten frühestens zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen in Textform zu kündigen. Der Kunde kann die Kündigung innerhalb von drei Monaten ab Zugang der Änderungsmitteilung erklären. Auf den Inhalt und den Zeitpunkt der Vertragsänderung und ein bestehendes Kündigungsrecht wird der Kunde in der Änderungsmitteilung besonders hingewiesen.

Ein Kündigungsrecht steht dem Kunden nicht zu, wenn die Änderungen

- ausschließlich zum Vorteil des Kunden sind,
- rein administrativer Art sind und keine negativen Auswirkungen auf den Kunden haben oder
- unmittelbar durch Unionsrecht oder innerstaatlich geltendes Recht vorgeschrieben sind.

## 9 Preisanpassungen

### 9.1 Preisanpassung

Die Telekom ist berechtigt, die auf der Grundlage dieses Vertrages zu zahlenden Preise der Entwicklung der Gesamtkosten anzupassen, die für die Berechnung des vereinbarten Preises maßgeblich sind. Die Anpassung erfolgt nach billigem Ermessen auf Basis von § 315 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB).

- a) Die Gesamtkosten bestehen insbesondere aus Kosten für Netzbereitstellung, Netznutzung und Netzbetrieb (z. B. für Technik, besondere Netzzugänge und Netzzusammenschaltungen, technischer Service), Kosten für die Kundenbetreuung (z. B. für Service-Hotlines, Abrechnungs- und IT-Systeme), Personal- und Dienstleistungskosten, Kosten für Vorleistungen Dritter, Energiekosten, Gemeinkosten (z. B. für Verwaltung, Marketing, Mieten, Zinsen) sowie hoheitlich auferlegten Gebühren, Auslagen und Beiträgen (z. B. aus §§ 223, 224 TKG).
- b) Eine Preiserhöhung kommt in Betracht und eine Preissenkung ist vorzunehmen, wenn sich die Gesamtkosten erhöhen oder absenken.
- c) Steigerungen bei einer Kostenart, z. B. Kosten für die Netznutzung, dürfen nur in dem Umfang für eine Preiserhöhung herangezogen werden, in dem kein Ausgleich durch rückläufige Kosten in anderen Bereichen, etwa bei der Kundenbetreuung, erfolgt. Bei Kostensenkungen sind von der Telekom die Preise zu senken, soweit diese Kostensenkungen nicht durch Steigerungen bei einer anderen Kostenart ausgeglichen werden. Die Telekom wird bei der Ausübung des billigen Ermessens die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisänderung so wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben berechnet werden als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen.

### 9.2 Mitteilung der Preisanpassung und Kündigungsrecht

Änderungen der Preise nach Ziffer 9.1 werden dem Kunden mindestens einen Monat, höchstens zwei Monate vor ihrem geplanten Wirksamwerden in Textform mitgeteilt. Dem Kunden steht bei einer Preiserhöhung das Recht zu, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Kosten frühestens zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisanpassung in Textform (z. B. per Brief oder E-Mail) zu kündigen. Sie können die Kündigung innerhalb von drei Monaten ab Zugang der Änderungsmitteilung erklären. Auf den Inhalt und den Zeitpunkt der Vertragsänderung und ein bestehendes Kündigungsrecht auf Grund der Änderung wird der Kunde in der Änderungsmitteilung besonders hingewiesen. Im Übrigen bleibt § 315 BGB unberührt. Ein Kündigungsrecht steht dem Kunden nicht zu, wenn die Preiserhöhung unmittelbar durch Unionsrecht oder innerstaatlich geltendes Recht vorgeschrieben sind.

# Allgemeine Geschäftsbedingungen und Preise

## AlarmRuf.



### 9.3 Änderungen der gesetzlichen Umsatzsteuer

Unabhängig von den Regelungen der Ziffer 9.1 und 9.2 ist die Telekom für den Fall einer Erhöhung der gesetzlichen Umsatzsteuer berechtigt und für den Fall einer Senkung verpflichtet, die Preise zum Zeitpunkt der jeweiligen Änderung entsprechend anzupassen. Bei dieser Preisanpassung hat der Kunde kein Kündigungsrecht.

## 10 Verzug

10.1 Bei Zahlungsverzug in nicht unerheblicher Höhe ist die Telekom berechtigt, die Leistungen auf Kosten des Kunden außer Betrieb zu setzen. Der Kunde bleibt in diesem Fall verpflichtet, die jährlichen Preise zu zahlen.

10.2 Die weiteren Ansprüche der Telekom wegen Zahlungsverzuges richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

## 11 Haftung

Die Telekom haftet nach § 70 TKG und dem Produkthaftungsgesetz. Außerhalb des Anwendungsbereichs dieser Regelungen gilt Folgendes:

- a) Die Telekom haftet bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie bei Fehlen einer garantierten Eigenschaft für alle darauf zurückzuführenden Schäden unbeschränkt.
- b) Bei leichter Fahrlässigkeit haftet die Telekom im Fall der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit unbeschränkt. Im Übrigen haftet die Telekom bei leichter Fahrlässigkeit nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen kann (Kardinalpflicht). Bei Verletzung einer Kardinalpflicht ist die Haftung auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt. Dies gilt auch für entgangenen Gewinn und ausgebliebene Einsparungen. Die Haftung für sonstige Mangelfolgeschäden ist ausgeschlossen.
- c) Für den Verlust von Daten haftet die Telekom bei leichter Fahrlässigkeit unter den Voraussetzungen und im Umfang von Ziffer 11.2 Buchstabe b) nur, soweit der Kunde seine Daten in täglichen Intervallen in geeigneter Form gesichert hat, damit diese mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können.
- d) Die verschuldensunabhängige Haftung der Telekom auf Schadensersatz (§ 536a BGB) für bei Vertragsschluss vorhandene Mängel ist ausgeschlossen. Ziffer 11.2 Buchstaben b) und c) bleiben unberührt.
- e) Die Haftung für alle übrigen Schäden ist ausgeschlossen, insbesondere für Datenverluste oder Hardwarestörungen, die durch Inkompatibilität, der auf dem PC-System des Kunden vorhandenen Komponenten mit der neuen bzw. zu ändernden Hard- und Software verursacht werden und für Systemstörungen, die durch vorhandene Fehlkonfigurationen oder ältere, störende, nicht vollständig entfernte Treiber entstehen können.

## 12 Höhere Gewalt

12.1 Für Ereignisse höherer Gewalt, die der Telekom die vertragliche Leistung wesentlich erschweren, die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages zeitweilig behindern oder unmöglich machen, haftet die Telekom nicht. Als höhere Gewalt gelten alle vom Willen und Einfluss der Vertragsparteien unabhängigen Umstände wie Naturkatastrophen, Regierungsmaßnahmen, Behördenentscheidungen, Blockaden, Krieg und andere militärische Konflikte, Mobilmachung, innere Unruhen, Terroranschläge, Streik, Aussperrung und andere Arbeitsunruhen, Beschlagnahme, Embargo, Epidemien, Pandemien oder sonstige Umstände, die unvorhersehbar, schwerwiegend und durch die Vertragsparteien unverschuldet sind und nach Abschluss dieses Vertrages eintreten.



- 12.2 Soweit eine der Vertragsparteien durch höhere Gewalt an der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen gehindert wird, gilt dies nicht als Vertragsverstoß, und die im Vertrag oder aufgrund des Vertrages festgelegten Fristen werden entsprechend der Dauer des Hindernisses angemessen verlängert. Gleiches gilt, soweit die Telekom auf die Vorleistung Dritter angewiesen ist, und sich diese aufgrund höherer Gewalt verzögert.
- 12.3 Jede Partei wird alles in ihren Kräften stehende unternehmen, was erforderlich und zumutbar ist, um das Ausmaß der Folgen, die durch die höhere Gewalt hervorgerufen worden sind, zu mindern. Die von der höheren Gewalt betroffene Vertragspartei wird der anderen Vertragspartei den Beginn und das Ende des Hindernisses jeweils unverzüglich schriftlich anzeigen.
- 12.4 Wenn ein Ereignis höherer Gewalt länger als 30 Tage andauert, kann jede Partei diese Vereinbarung ohne jegliche Haftung oder Kosten beenden, wenn der jeweiligen Partei ein Festhalten am Vertrag nicht zumutbar ist. Bereits angefallene Kosten oder bereits erbrachte Leistungen sind jedoch von der auftraggebenden Partei zu bezahlen.

### **13 Vertragslaufzeit und Kündigung**

AlarmRuf wird mit einer Mindestvertragslaufzeit von zwölf Monaten überlassen und beginnt jeweils mit dem Tag der betriebsfähigen Bereitstellung. Das Vertragsverhältnis ist für beide Vertragspartner mit einer Frist von einem Monat zum Ablauf der Vertragslaufzeit kündbar. Soweit keine Kündigung erfolgt, verlängert sich der Vertrag auf unbestimmte Zeit und kann von beiden Vertragsparteien jederzeit mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden.

### **14 Sonstige Bedingungen**

- 14.1 Die Telekom ist berechtigt, die Leistungen durch Dritte als Subunternehmer zu erbringen. Die Telekom haftet für die Leistungserbringung von Subunternehmern wie für eigenes Handeln.
- 14.2 Der Kunde kann die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Telekom auf einen Dritten übertragen.
- 14.3 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Bonn. Ein etwaiger ausschließlicher Gerichtsstand ist vorrangig.
- 14.4 Vertragsbezogene Mitteilungen sendet die Telekom dem Kunden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen nach Wahl der Telekom an die vom Kunden benannte Postanschrift oder E-Mail-Adresse.
- 14.5 Für die vertraglichen Beziehungen der Parteien gilt deutsches Recht.

# Allgemeine Geschäftsbedingungen und Preise AlarmRuf.



## 15 Preise

Die angegebenen Preise sind Preise ohne Umsatzsteuer (USt); die USt wird in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe zusätzlich berechnet. In der Rechnung werden die für die Abrechnung der in Anspruch genommenen Leistungen die Preise ohne USt angegeben. Die Preise ohne USt werden aufsummiert und sind Grundlage für die Berechnung des Umsatzsteuerbetrages.

Produkt	Preise in EUR ohne USt
Grundpreis (Nach der Aktivierung des Kunden wird der monatliche Grundpreis je nach Anzahl der festgelegten Alarmgruppen berechnet, mindestens jedoch 9,95 EUR pro Monat. Eine Alarmgruppe kann aus bis zu 100 Rufnummern bestehen.)	
1. bis 5. Gruppe, je Gruppe monatlich	9,95
6. bis 50. Gruppe, je Gruppe monatlich	1,95
KomfortPlus EVN, monatlich	1,26
KomfortPlus EVN, bei RechnungOnline-Nutzung monatlich	0,00
Preis pro AlarmRuf (max. eine Minute) (Ein AlarmRuf hat die maximale Dauer von 60 Sekunden abzüglich des Einleitungstextes.) (Die für AlarmRufe, Alarm-Info-SMS und die Ergebnis-SMS anfallenden Kosten werden der Master-SIM-Karte zugeordnet.)	
ins Mobilfunknetz der Telekom	
für die ersten 100 Alarmanrufe, je Alarmruf im Abrechnungszeitraum	0,29
für den 100. bis 500. Alarmanruf, je Alarmruf im Abrechnungszeitraum	0,19
ab dem 500. Alarmanruf, je Alarmruf im Abrechnungszeitraum	0,15
Preis pro AlarmRuf (max. eine Minute) (Ein AlarmRuf hat die maximale Dauer von 60 Sekunden abzüglich des Einleitungstextes.) (Die für AlarmRufe, Alarm-Info-SMS und die Ergebnis-SMS anfallenden Kosten werden der Master-SIM-Karte zugeordnet.)	
zu deutschen Mobilfunkfremdnetzen	
für die ersten 100 Alarmanrufe, je Alarmruf im Abrechnungszeitraum	0,49
für den 100. bis 500. Alarmanruf, je Alarmruf im Abrechnungszeitraum	0,39
ab dem 500. Alarmanruf, je Alarmruf im Abrechnungszeitraum	0,29
in das deutsche Festnetz	
für die ersten 100 Alarmanrufe, je Alarmruf im Abrechnungszeitraum	0,29
für den 100. bis 500. Alarmanruf, je Alarmruf im Abrechnungszeitraum	0,19
ab dem 500. Alarmanruf, je Alarmruf im Abrechnungszeitraum	0,15
zu ausländischen Rufnummern (Mobil- und Festnetz)	

# Allgemeine Geschäftsbedingungen und Preise AlarmRuf.



Produkt	Preise in EUR ohne USt
Europa, Mittelmeerstaaten (Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Belgien, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Estland, Färöer, Finnland, Frankreich, Gibraltar, Griechenland, Großbritannien, Insel Man, Irland, Island, Israel, Italien, Jordanien, Kanalinseln, Kosovo, Kroatien, Lettland, Libanon, Libyen, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marokko, Mazedonien, Moldawien, Monaco, Montenegro, Niederlande, Nordirland, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Russische Föderation (Orte westlich des 40. Längengrades), Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Tunesien, Ukraine, Ungarn, Vatikanstadt, Weißrussland, Zypern), USA, Kanada, je Alarmruf	0,79
übrige Welt, je Alarmruf im Abrechnungszeitraum	1,59
Alarm-Info / Einsatzmeldung-SMS Die für Alarmrufe, Alarm-Info-SMS und die Ergebnis-SMS anfallenden Kosten werden der Master-SIM-Karte zugeordnet.	
Ins Mobilfunknetz der Deutschen Telekom, je Alarm-Info SMS	0,19
In Fremdnetze und zu ausländischen Mobilfunk-Rufnummern, je Alarm-Info SMS	0,29
Anruf beim AlarmRuf-System (Sprachzugang 0171/25276xxxxx)	
Aufsprechen bzw. Auslösen des Alarms (Kosten, die der jeweilige Telekommunikationsanbieter dem Kunden für die in Anspruch genommene Leistung berechnet.)	
Abhören der Alarmnachricht (Kosten, die der jeweilige Telekommunikationsanbieter dem Kunden für die in Anspruch genommene Leistung berechnet.)	
Einstellungsänderungen/Administration (Kosten, die der jeweilige Telekommunikationsanbieter dem Kunden für die in Anspruch genommene Leistung berechnet.)	
Statusmeldung der Einsatzkräfte, Verfügbarkeitsmeldung per Tastendruck (DTMF)	0,00
Ergebnis-SMS	
in deutsche Mobilfunknetze, je SMS	0,39
Ergebnis-E-Mail / Ergebnisdarstellung im Internet	0,00

[www.telekom.de](http://www.telekom.de)